



Informationsblatt

Nr. 32 Soziale Sicherung für pflegende Angehörige

Durch das Pflegeversicherungsgesetz (§ 44 SGB XI) wurden Möglichkeiten zur sozialen Absicherung der Pflegepersonen geschaffen:

1. Rentenversicherung

Für Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen (mindestens Pflegestufe 1)

- **regelmäßig** (mindestens für zwei Monate)
- **in häuslicher Umgebung** (egal ob im Haushalt des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson)
- **nicht erwerbsmäßig**
- **mindestens 14 Stunden in der Woche**
- **bei eigener Berufstätigkeit von maximal 30 Stunden wöchentlich**
-

pflegen, besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. d.h. die Pflegekasse des Pflegebedürftigen zahlt an den Rententräger der Pflegeperson (zusätzliche) Rentenbeiträge.

Teilen sich mehrere Personen die Pflege, kann für jede Pflegeperson, die mehr als 14 Stunden pflegt, eine Versicherungspflicht bestehen.

- Der Antrag wird bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen gestellt und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüft die Anspruchsvoraussetzungen.

Nicht versichert werden Pflegepersonen, u.a. wenn sie

- eine Altersrente, Pension oder andere Altersversorgung erhalten,
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht versichert waren,
- nach Vollendung des 65. Lebensjahres wegen nicht erfüllter Wartezeit eine Beitragserstattung aus eigener Versicherung erhalten haben.

2. Unfallversicherung

Während der pflegerischen Tätigkeit sind Pflegepersonen mit den o.g. Voraussetzungen auch in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

- Die Pflegekasse meldet die Pflegeperson bei den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträgern an.

3. Arbeitsförderungsgesetz

Pflegepersonen, die nach der Pfl egetätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, haben Anspruch auf Unterhaltsgeld nach Maßgabe des § 46 des Arbeitsförderungsgesetzes beim Arbeitsamt.

Neu ab 01.07.2008:

Einführung einer Pflegezeit für Beschäftigte

Nach dem Pflegezeitgesetz § 2 haben Beschäftigte das Recht, bis zu 10 Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation die Pflege zu organisieren oder sicherzustellen. Zu einer Fortzahlung der Vergütung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet.

Beschäftigte können sich nach § 3 dieses Gesetzes aber auch (längstens bis zu 6 Monate) vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung ohne Fortzahlung der Vergütung freistellen lassen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Der Anspruch auf Freistellung gegenüber einem Arbeitgeber besteht nur in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Die Pflegezeit muss gegenüber dem Arbeitgeber spätestens 10 Arbeitstage vor Inanspruchnahme schriftlich angekündigt werden. In der Pflegezeit darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen.

In der Pflegezeit besteht für die Pflegeperson nach § 44 a SGB XI ein Anspruch auf einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung. Außerdem entrichtet die Pflegeversicherung für den pflegenden Angehörigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung während der Pflegezeit.

**Weitergehend beraten gern Sie die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflegestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**

Stand:09/09